



**Gründungssatzung des 2018 neu gegründeten Vereins
"Christliche Initiative für Strafgefangene und Straftentlassene e.V."
(CISS e.V.) vom 02.03.2018**

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: "Christliche Initiative für Strafgefangene und Straftentlassene e.V." (abgekürzt: CISS e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein übt christliche Nächstenliebe in Wort und Tat aus. Er will überall dort tätig werden wo Menschen seiner Hilfe und Beratung bedürfen. Dies geschieht insbesondere in der geistlichen und sozialen Betreuung von Strafgefangenen und Straftentlassenen sowie in der Förderung des geistlichen Lebens seiner Mitglieder. Dabei ist der Verein an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a.) Natürliche Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
 - b.) Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche angehören.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

- (4) Mitglieder, die aus einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bei der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Ausschuss,
- c.) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Absatz 1, die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a.) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
 - b.) die Entlastung des Ausschusses,
 - c.) die Wahl des Ausschusses.
 - d.) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
 - e.) die Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - f.) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss.,
 - g.) die Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.,
 - h.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist im Übrigen nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
- a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassier
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) bis zu fünf Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer der der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche

angehört. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen sein. Ein Mitglied des Ausschusses soll ein fachkundiger Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Nürnberg sein. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. Soweit ein Ausschussmitglied in seiner Amtszeit eine hauptamtliche Beschäftigung beim Verein aufnimmt, scheidet dieses automatisch aus dem Ausschuss aus. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern, die einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche angehören, für den Rest der Wahlperiode selbst.

- (3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er trifft die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins (ab der Entgeltgruppe 11).
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimm Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

(6)

§ 10 Der Vorstand

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes soll über betriebswirtschaftliche oder kaufmännische und ein Mitglied über sozial-fachliche Kenntnisse verfügen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung des 1. Vorsitzenden Tätig werden darf

§ 11 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. Der Prüfer berichtet dem Ausschuss, der 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die „Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.“ mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, insbesondere für die Arbeit im Bodelschwingh-Haus in München, zu verwenden.

Gründungsmitglieder

Dr. W. Kaps
A. Kluge
Ch. J. J. J.
R. J. J.
H. J. J.
Th. J. J.
H. J. J.
H. J. J.
H. J. J.

Gründungsmitglieder der CISS e.V. 2.3.2018

Name	Geburtsdatum	Adresse
Dr. Margareta Klinger	29.3.43	91080 Uffenreuth, Robert-Koch-Str. 7
Ade Gärtner	25.10.60	90449 Nürnberg, Triesdorferstr. 6
MARTIN BRACKS	3.2.84	90419 Nbg., Frommannstr. 14
Stefan Hagl	15.02.67	91207 Lauf, Höflas 13b
Thomas Krammer	17.05.68	90556 Coblenz, Zum Wiesel- grund 8
Udo Katscher	14.09.66	96049 BAMBERG, VOLKFELDSTR. 45
Thomas Kretz	15.12.57	94801 Nbg. Sudetenendeutsche Str. 6
Dr. Walter Klinges	03.12.34	91080 Uffenreuth, Robert-Koch-Str. 7
Brigitte Klepper	6.1.1950	Ludwigshöhe 4, 96049 Bamberg